



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0179 vom 12.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	12.11.2020	beschließend

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Entsendung von Mitgliedern in externe Gremien

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung der in der Sachdarstellung aufgeführten externen Gremien, in denen die Stadt Ochtrup vertreten ist, wird zur Kenntnis genommen. Die namentliche Benennung der Mitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt nach Beratung in den Fraktionen in der nächsten Sitzung des Rates.

Sachdarstellung:

Die Stadt Ochtrup ist in verschiedenen externen Gremien, z.B. in Zweckverbänden und Aufsichtsräten, vertreten. Zu Beginn einer Wahlperiode bestimmt der Rat der Stadt Ochtrup, welche Vertreter/innen in diese Gremien entsendet werden. Hierbei sind gesetzliche Regelungen und Satzungen zu beachten.

§ 113 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt die Befugnisse und das Verhalten von Vertretern der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW schreibt vor, dass, wenn mehrere Vertreter für diese Gremien zu benennen sind, die Bürgermeisterin oder die/der von ihr vorgeschlagene Bedienstete zu diesen Vertretern zählen muss.

Für die Besetzung der externen Gremien - Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen - gilt mithin, dass die Bürgermeisterin bzw. die/der von ihr vorgeschlagene Bedienstete für das jeweilige Gremium „gesetzt“ sind und sich die Zahl der zu bestellenden Vertreter/innen insgesamt um eins verringert.

Die Stadt Ochtrup ist in folgenden externen Gremien vertreten:

- Aufsichtsrat der Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH (OST)
- Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule
- Zweckverbandsversammlung der Musikschule
- Zweckverbandsversammlung der VerbundSparkasse Emsdetten•Ochtrup
- Beirat der öffentlichen Schwerpunktbücherei St. Lamberti
- Mitgliederversammlung der EUREGIO e.V.
- Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale-ADV Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Aufsichtsrat der Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH (OST)

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der Ochtrup Stadtmarketing und Tourismus GmbH vom 20.12.2018 gehören dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

- a) Je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen (Mitglieder des Rates der Stadt Ochtrup),
- b) die Bürgermeisterin oder ihre Vertreterin im Amt,
- c) ein/e von der Bürgermeisterin bestimmte/r Bedienstete/r der Stadt Ochtrup und
- d) die/der erste und die/der stellvertretende Sprecher/in der Beiräte, die nicht Mitglieder des Rates sein können.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine persönliche Stellvertretung. § 14 Abs. 9 besagt, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen (Stimmbotschaft) oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht (Stimmvollmacht) vertreten lassen kann. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend.

Somit sind vom Rat der Stadt Ochtrup je Fraktion ein Aufsichtsratsmitglied, insgesamt also für die Wahlperiode 2020/2025 5 Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden.

Gemäß § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW müssen in wesentlichen Gremien, wie z.B. Aufsichts- und Verwaltungsräten, Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.

Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule vom 22.05.1981 besteht die Verbandsversammlung aus den von den Mitgliedsgemeinden Ochtrup, Neuenkirchen, Wettringen und Metelen entsandten Vertretern. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich nach der Einwohnerzahl, und zwar entfallen auf die ersten 5.000 Einwohner 3 Vertreter/innen und je weitere angefangene 3.000 Einwohner 1 Vertreter/in.

Laut Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Ochtrup aktuell 19.608 Einwohner (Stand: 31.12.2017). Somit entsendet die Stadt Ochtrup in die VHS-Zweckverbandsversammlung 8 Vertreter/innen. Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung können neben Ratsmitgliedern auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder gewählt werden. Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) muss die Hauptverwaltungsbeamtin (Bürgermeisterin) oder eine von ihr vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen.

Dies bedeutet, dass vom Rat neben der Bürgermeisterin oder einer/einem von ihr vorgeschlagenen Bediensteten 7 weitere Personen zu benennen sind. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein/e (persönliche/r) Stellvertreter/in zu wählen.

Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzenden.

Zweckverbandsversammlung der Musikschule

Gemäß § 4 der Satzung des Zweckverbandes der Musikschule vom 09.02.1989 besteht die Verbandsversammlung aus den von den Mitgliedsgemeinden Ochtrup, Neuenkirchen, Wettringen und Metelen entsandten Vertretern. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich ebenfalls nach der Einwohnerzahl, und zwar entfallen auf die ersten 5.000 Einwohner 3 Vertreter/innen und je weitere angefangene 3.000 Einwohner 1 Vertreter/in.

Auch hier entsendet die Stadt Ochtrup in die Zweckverbandsversammlung 8 Vertreter/innen. Zu Mitgliedern der Verbandsversammlung können neben Ratsmitgliedern auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder gewählt werden. Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) muss die Hauptverwaltungsbeamtin (Bürgermeisterin) oder eine von ihr vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazu zählen.

Dies bedeutet, dass vom Rat neben der Bürgermeisterin oder einer/einem von ihr vorgeschlagenen Bediensteten 7 weitere Personen zu benennen sind. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Fall seiner/ihrer Verhinderung ein/e (persönliche/r) Stellvertreter/in zu wählen.

Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellv. Vorsitzenden.

Anmerkung:

Bei den von der Stadt Ochtrup zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern war bislang eine personenidentische Besetzung der Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule und der Musikschule gegeben.

Zweckverbandsversammlung der VerbundSparkasse Emsdetten•Ochtrup

Gemäß § 4 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emsdetten und Ochtrup werden die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein/e Stellvertreter/in (persönliche/r Stellvertreter/in) zu wählen.

Gemäß § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages besteht die Verbandsversammlung aus 21 Vertreterinnen und Vertretern. Davon entsendet die Stadt Emsdetten 14 Vertreter und die Stadt Ochtrup 7 Vertreter.

Unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 GkG ist die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r in die Verbandsversammlung zu entsenden und auf das der Stadt zustehende Kontingent anzurechnen, so dass neben der Bürgermeisterin 6 weitere Personen zu benennen sind.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist für jeweils eine Wahlperiode der Vertreter/die Vertreterin der Stadt zu wählen, die in dieser Zeit nicht die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrates stellt. Stellvertretende/r Vorsitzende/r wird ein/e Vertreter/in der jeweils anderen Stadt.

Anmerkung:

Der Verwaltungsrat der VerbundSparkasse Emsdetten•Ochtrup wird nach den Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Städten Emsdetten und Ochtrup durch die Zweckverbandsversammlung gewählt.

Es war bisherige Praxis, dass der Rat der Stadt Ochtrup den noch zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern der Stadt für die Zweckverbandsversammlung eine Weisung hinsichtlich der Besetzung des Verwaltungsrates erteilt.

Die Weisung lautete wie folgt:

„Die (noch zu bestimmenden) Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen der Stadt in der Verbandsversammlung werden angewiesen:

- a) bei der Wahl der/des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretung,*
- b) bei der Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers und ihrer/seiner Stellvertretung,*
- c) bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren persönliche Stellvertretung,*
- d) bei der Wahl der/des Verwaltungsratsvorsitzenden und ihrer/seiner beiden Stellvertretungen*

gemäß den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu votieren.

Die Vertreter/innen der Stadt Ochtrup in der Zweckverbandsversammlung werden angewiesen, bei der Besetzung des Verwaltungsrates folgende Ratsmitglieder zu wählen: ...“

Beirat der öffentlichen Schwerpunktbücherei St. Lamberti Ochtrup

Nach dem Büchereivertrag vom 25.08.1978 ist für die öffentliche Schwerpunktbücherei St. Lamberti Ochtrup ein Beirat zu bilden.

Gemäß § 3 des o.a. Vertrages sind in dem Beirat je 4 Vertreter/innen sowie der persönliche Stellvertreter/innen der Kirchengemeinde St. Lambertus und der Stadt Ochtrup vertreten. Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist zu beachten, dass die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete der Stadt dazu zählen muss.

Zweckverbandsversammlung des deutsch-niederländischen Zweckverbandes EUREGIO

2016 wandelte sich der bislang in Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht handelnde EUREGIO e.V. – Kommunalgemeinschaft Rhein-Ems – in einen grenzüberschreitenden öffentlich-rechtlichen Zweckverband EUREGIO im Sinne des Art. 3 des Anholter Abkommens.

Die Verbandversammlung des neuen deutsch-niederländischen Zweckverbandes EUREGIO setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden, –kreise und Waterschappen zusammen. Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

Zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern, die Geschäftsordnung des Zweckverbands, die Änderung der Verbandssatzung, die Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung der EUREGIO, aber auch die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

Maßgebend für die Berechnung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter/innen der einzelnen Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung sind nach Artikel 8 der Zweckverbandssatzung die jeweiligen Beitragszahlungen, die sich aus den offiziellen Einwohnerzahlen der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder NRW und NS errechnen.

Nach Mitteilung des Geschäftsführers des EUREGIO-Zweckverbandes ist die Stadt Ochtrup in der Verbandsversammlung mit 1 Person vertreten. Wählbar auf deutscher Seite sind für die Mitgliedsgemeinden Ratsmitglieder sowie Dienstkräfte der Städte bzw. Gemeinden.

Mithin ist für die Stadt Ochtrup ein/e Vertreter/in sowie deren/dessen persönliche Stellvertretung in die Zweckverbandsversammlung des EUREGIO-Zweckverbandes zu entsenden.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale-ADV Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Die Stadt Ochtrup ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes „Kommunale-ADV Anwendergemeinschaft West“ (KAAW).

Gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl 1 Vertreter/in in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert